

**Entgelttarifvertrag**  
**für die**  
**Arbeitnehmer der**  
**NVO Nahverkehr Ostwestfalen GmbH**  
**(ETV NVO)**

abgeschlossen zwischen dem

**Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.**  
**(AGV MOVE)**

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft**  
**(EVG)**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berechnung des Entgelts
- § 3 Entgeltgrundlagen
- § 4 Arbeitszeitbezogene Zulagen
- § 5 Mehraufwendungen für Auswärtstätigkeit, Mankogeld
- § 6 Urlaubsentgelt
- § 7 Urlaubsgeld
- § 8 Jährliche Zuwendung
- § 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 10 Krankengeldzuschuss
- § 11 Gültigkeit und Dauer

**Anlagen**

- Anlage 1** Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2** Entgelttabelle
- Anlage 2a Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“

- Anhang** Ausbildungsvergütungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
  - a) Räumlich:  
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
  - b) Betrieblich:  
Für die NVO Nahverkehr Ostwestfalen GmbH - nachfolgend NVO - genannt.
  - c) Persönlich:  
Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der NVO (nachfolgend Arbeitnehmer genannt).
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Arbeitnehmer, deren Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen,
  - b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
  - c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,
  - d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziffer 2 SGB IV.
- (3) Für die zur NVO beurlaubten Mitarbeiter des BEV gilt dieser Tarifvertrag nur insoweit, als in deren Arbeitsverträgen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind.

*Ab 01. Oktober 2020 gilt zusätzlich Abs. 4 wie folgt:*

- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Busunternehmen der DB Regio AG (NachwuchskräfteTV Bus EVG)“ fallen, der Anhang zu diesem Tarifvertrag.

## **§ 2 Berechnung des Entgelts**

- (1) Das Entgelt wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Soll aus dem Monatstabellenentgelt ein Stundensatz ermittelt werden, so ist das Monatstabellenentgelt durch 167,5 h zu teilen.
- (3) Das Entgelt ist spätestens am letzten jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein vom Arbeitnehmer im Inland eingerichtetes Girokonto zu zahlen.
- (4) Der Teil des Entgelts, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird 1 Monat später ausbezahlt.
- (5) Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Arbeitnehmer eine Abrechnungsbescheinigung auszuhändigen.

- (6) Der Arbeitnehmer ist beim Empfang der Abrechnungsbescheinigung zur Nachprüfung verpflichtet.
- (7) Sofern sich aus diesem Tarifvertrag nichts anderes ergibt, gilt der Grundsatz, dass Entgelt nur für geleistete Arbeit gezahlt wird.
- (8) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten wöchentlich durchschnittlichen Arbeitszeit erhalten den Teil des monatlichen Entgelts, der dem Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zur durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (9) Für die Rückforderung von überzahltem Entgelt gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

### § 3 Entgeltgrundlagen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen bemessen wird. Die Eingruppierung der Arbeitnehmer richtet sich nach der überwiegend auszuübenden Tätigkeit.
- (2) Die Eingruppierung sowie die Entgelthöhe ergeben sich aus der Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

#### **Protokollnotiz:**

*Wird auf Grundlage vergabe-/tariftreuegesetzlicher Bestimmungen in Verbindung mit Vorgaben aus einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags über Dienstleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) vorgegeben ein Mindestentgelt zu zahlen, so wird im Rahmen einer Vergleichsberechnung festgestellt, ob diese Vorgaben eingehalten werden.*

*Die Vergleichsberechnung dient der Wahrung der länderspezifischen Vergabe- bzw. Tariftreuebestimmungen. Es wird sichergestellt, dass diese Regelungen im Unternehmen zur Anwendung kommen.*

### § 4 Arbeitszeitbezogene Zulagen

- (1) Mehrarbeit, Nacharbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind zuschlagspflichtig.

**Mehrarbeit** ist die in einem Zeitraum nach § 9 Abschnitt I. Abs. 2 MTV NVO über die durchschnittliche, regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit hinaus angeordnete und geleistete Arbeitszeit.

Mehrarbeitsstunden können ausbezahlt oder, sofern betrieblich möglich, durch ganztägige Freizeitgewährung ausgeglichen werden. Mehrarbeitsstunden, die nicht ausbezahlt bzw. für die innerhalb der vorstehenden Frist keine Freizeit gewährt wurde, können jeweils zum 01.01. und 01.07. in ein Langzeitkonto übertragen werden. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor dem jeweiligen Übertragungszeitpunkt gestellt werden.

Abweichend hiervon können nähere Einzelheiten zu Übertragungszeitpunkten und Antragsfristen betrieblich geregelt werden.

**Nachtarbeit** ist die in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr geleistete Arbeit. Eine Änderung von Beginn und Ende dieses Zeitraumes kann aus Verkehrs- oder sonstigen Gründen betrieblich festgesetzt werden, wobei jedoch die Spanne von 7 Stunden erhalten bleibt.

**Sonn- und Feiertagsarbeit** beginnt am Sonn- und Feiertag um 0:00 Uhr und endet um 24:00 Uhr.

- (2) Für Mehrarbeit, die aus betrieblichen Gründen nicht in Freizeit abgegolten werden kann, bzw. für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird je Stunde eine prozentuale Zulage zum jeweiligen Stundensatz nach § 2 Abs. 2 gezahlt:
- |                       |                      |       |
|-----------------------|----------------------|-------|
| - für Mehrarbeit      | ab der 167,5. Stunde | 10 %  |
|                       | ab der 174. Stunde   | 20 %  |
|                       | ab der 180. Stunde   | 25 %  |
| - für Nachtarbeit     |                      | 10 %  |
| - für Sonntagsarbeit  |                      | 25 %  |
| - für Feiertagsarbeit |                      | 100 % |
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen ist nur die höhere Zulage zu zahlen. Die Zulage für Nachtarbeit wird immer gezahlt.
- (4) Das Fahrpersonal erhält für Arbeit am Heiligabend nach 14:00 Uhr einen Zuschlag von 25 %.
- (5) Das Fahrpersonal erhält bei geteilten Diensten eine Zulage von 5,11 EUR je Arbeitstag, sofern die Teilung mehr als 1 Stunde beträgt.

## § 5

### Mehraufwendungen für Auswärtstätigkeit, Mankogeld

- 1) Arbeitnehmer mit Ausnahme des als Omnibusfahrer beschäftigten Arbeitnehmers werden Verpflegungsmehraufwendungen abhängig von der Dauer der Auswärtstätigkeit steuer- und beitragsfrei erstattet. Der Mehraufwand für Verpflegung und Übernachtung ~~des als Omnibusfahrer beschäftigten Arbeitnehmers~~ wird wie folgt abgegolten:

Abwesenheit in Stunden

Mindestens 8 Stunden	12,00 EUR
Mindestens 24 Stunden	24,00 EUR

- (2) Sofern die auswärtige Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich macht, sind die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten gegen Vorlage der Quittung zu erstatten. Notwendige Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe werden von der NVO erstattet.
- (3) Notwendige Auslagen wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., die im Interesse des Arbeitgebers ausgelegt werden, sind nach Rückkehr gegen Vorlage der Unterlagen zu erstatten.

- (4) Die NVO ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer zur Bestreitung notwendige Auslagen und der Spesen vor Fahrtbeginn einen angemessenen Vorschuss zur Verfügung zu stellen.
- (5) Betrieblich günstigere Regelungen bleiben bestehen.
- (6) Der Omnibusfahrer im Linienverkehr mit Kassiertätigkeit erhält in jedem Monat, in dem er mehr als 50% im Linienverkehr eingesetzt ist, ein Mankogeld in Höhe von 5,11 EUR.

## **§ 6 Urlaubsentgelt**

- (1) a) Während des Erholungsurlaubs erhält der Arbeitnehmer Urlaubsentgelt. Als Urlaubsentgelt wird dem Arbeitnehmer das Monatstabellenentgelt für die Dauer der durch die Abwicklung des Erholungsurlaubs versäumten bzw. verrechneten Arbeitszeit fortgezahlt.  
Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden werden für den Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Arbeitszeit in jeder Kalenderwoche  
  
auf 5 Tage verteilt ist, 7,7 Stunden / Kalendertag,  
auf 6 Tage verteilt ist, 6,42 Stunden / Kalendertag,  
  
in Ansatz gebracht.
- b) zuzüglich erhält der Arbeitnehmer für den Zeitraum nach Buchst. a den Durchschnitt der variablen Entgeltbestandteile der vorausgegangenen 12 Kalendermonate.

Bei der Berechnung des Urlaubsentgelts werden nicht berücksichtigt:

- Einmalige Zahlungen wie z. B. Jährliche Zuwendung, Urlaubsgeld
  - Vermögenswirksame Leistung,
  - Überzeitzulage und Überstundenabgeltung,
  - Kostenersatzleistungen wie z. B. Tage-/Übernachtungsgelder,
  - sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgelten sollen, die während des Urlaubs nicht entstehen.
- (2) Leistet der Arbeitnehmer während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsentgelt. Bereits gezahltes Urlaubsentgelt ist zurückzuzahlen.

## **§ 7 Urlaubsgeld**

- (1) Der Vollzeit Arbeitnehmer erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld. Es beträgt für den am 01. Juni vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer  
  
nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von
 

-	6 Monaten	EUR	120,00
-	von 2 Jahren	EUR	430,00.

Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des vorgesehenen Berechnungsmonates (Juni) erfüllt sein.

Es wird mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni ausgezahlt.

- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Betrag nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Scheidet der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden oder vertragsbrüchig aus, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes.
- (4) Das Urlaubsgeld bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- (5) Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt bezogen bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätte, wenn er kein Verletztengeld erhalten hätte) von der NVO / von einem Unfallversicherungsträger erhalten, vermindert sich das Urlaubsgeld um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er kein Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen im v. g. Sinn erhalten hat.

## **§ 8 Jährliche Zuwendung**

- (1) Der Vollzeit Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Zahlung einer Jährlichen Zuwendung. Sie beträgt für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von
 

- 6 Monaten	EUR	360,00
- 2 Jahren	EUR	800,00.

Die ununterbrochene Betriebszugehörigkeit muss am Ende des vorgesehenen Berechnungsmonates (November) erfüllt sein.

Sie wird mit der Entgeltabrechnung im Monat November ausgezahlt.

- (2) Arbeitnehmer mit einer geringeren als der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den Betrag nach Abs. 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit.
- (3) Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt bezogen bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätte, wenn er kein Verletztengeld erhalten hätte) von der NVO / von einem Unfallversicherungsträger erhalten, vermindert sich die jährliche Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er kein Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen im v. g. Sinn erhalten hat.
- (4) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die Jährliche Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die aufgrund der Gewährung einer gesetzlichen Rente aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten die volle Leistung, auch wenn der Austritt vor dem 31. März des folgenden Jahres stattfindet.

- (5) Die Jährliche Zuwendung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz. Es gilt als einmalige Leistung im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 9**

### **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) Ist der Arbeitnehmer durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, so hat er dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen und dabei die voraussichtliche Dauer der Krankheit anzugeben. Bei Krankheit, die länger als 3 Tage dauert, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

Der Arbeitgeber kann in begründeten Fällen vom Arbeitnehmer bereits vom 1. Tag an die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

- (2) Bei einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit bleibt der Anspruch auf Arbeitsentgelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten; die Höhe bestimmt sich nach Abs. 3. Wird der Arbeitnehmer innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, so verliert er den Anspruch auf Entgelt nur für die Dauer nach Satz 1 nicht; war der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht.
- (3) Zum Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung (§ 616 BGB, Entgeltfortzahlungsgesetz) gehören nicht:
- Einmalige Zahlungen wie z. B. Jährliche Zuwendung, Urlaubsgeld
  - Überzeitzulage und Überstundenabgeltung,
  - Kostenersatzleistungen wie z. B. Tage-/Übernachtungsgelder,
  - sonstige Zahlungen, die Aufwendungen abgeltend sollen, die während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen.

## **§ 10**

### **Krankengeldzuschuss**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines im Unternehmen erlittenen Arbeitsunfalls oder einer zugezogenen Berufskrankheit, ohne Rücksicht auf die Betriebszugehörigkeit einen Zuschuss zum Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder zu der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Krankengeldzuschuss). Der Krankengeldzuschuss wird vom ersten Tag nach Wegfall der Entgeltfortzahlung nach § 9 Abs. 2 gezahlt, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, für den der Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält, längstens jedoch bis zum Ablauf der 14. Woche jeweils seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.



- (2) Der Krankengeldzuschuss ist der Unterschiedsbetrag zwischen 100 v. H. des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall (§ 9 Abs. 2) und dem Bruttokrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (3) Ist der Arbeitnehmer nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß, wenn der Arbeitnehmer eine Bescheinigung seiner Krankenkasse über gezahltes Krankengeld vorlegt. Der Arbeitnehmer wird in diesem Fall grundsätzlich so gestellt, als wäre er in der Bahn-BKK krankenversichert; der Krankengeldzuschuss ist jedoch maximal der Unterschiedsbetrag zwischen 100 v. H. des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall (§ 9 Abs. 2) und der Bruttoleistung, die die jeweilige Krankenkasse zahlt. Die Auszahlung des Krankengeldzuschusses erfolgt in diesen Fällen am Ende des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem der Arbeitnehmer die Bescheinigung seiner Krankenkasse über gezahltes Krankengeld vorgelegt hat.
- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe seines Anspruchs auf Krankengeldzuschuss an das Unternehmen abzutreten. Insoweit darf der Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

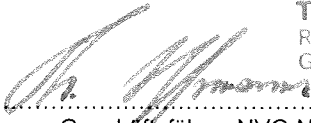
Beider Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Arbeitnehmer das Unternehmen nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

## **§ 11 Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt den ETV NVO vom 30. November 2018.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollte der AGV MOVE für den Geltungsbereich oder Teile des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages einen von den Inhalten und Regelungen dieses Tarifvertrages abweichenden Tarifvertrag mit einer anderen Tarifvertragspartei abschließen, ist dieser Tarifvertrag im Ganzen oder in Teilen ohne Einhaltung einer Frist seitens der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) außerordentlich kündbar.
- (4) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages wirken auch dann nach, wenn sie nach Abs. 3 gekündigt wurden, es sei denn, ihre Nachwirkung ist an anderer Stelle dieses Tarifvertrages ausgeschlossen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin / Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)



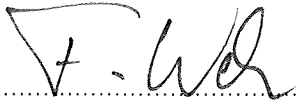
**Thomas Hoffmann**  
Regionalleiter Personal/Finanzen  
Geschäftsführer

.....  
Geschäftsführer NVO Nahverkehr  
Ostwestfalen GmbH

Für die Gewerkschaft



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand

**Anlage 1  
zum ETV NVO**

**Entgeltgruppenverzeichnis**

<b>Entgeltgruppe (EG)</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Richtbeispiel</b>
1	Einfache und angelernte Tätigkeit	keine Berufsausbildung, Anlernen ist erforderlich	Betriebsarbeiter, Reiniger
2	Fahrdienst	Mitarbeiter im Fahrdienst mit Führerscheinklasse D / DE	Omnibusfahrer (Eingruppierung bei Einstieg in die Stufe 2 für ausgebildete Berufskraftfahrer möglich)
3	Facharbeiter 1	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine mindestens zwei-jährige Berufsausbildung erforderlich ist oder entsprechende betriebliche Ausbildung	Servicemechaniker, Betriebsservice, Qualitätsprüfer
4	Facharbeiter 2 (schwierigeres Fachgebiet als EG 3), Sachbearbeiter 1	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbstständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezielle Fachausbildung erforderlich ist	Mechatroniker, Sachbearbeiter Erlös- und Vertragsabrechnung, Sachbearbeiter Betriebsmanagement, Sachbearbeiter Einkauf, Abo-Management
5	Facharbeiter 3, Sachbearbeiter 2 (Overhead) mit schwierigerem Fachgebiet als in EG 4	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbstständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezielle Fachausbildung erforderlich ist	Mechatroniker mit besonderen Kenntnissen, Sachbearbeiter Erlösmanagement, Sachbearbeiter Erlös- und Vertragsabrechnung, Sachbearbeiter Betriebsmanagement, Data- und Device-Management, Sachbearbeiter Einkauf, Betriebs- und Personaldisponenten, FDU-/Angebotsplanung
6	Overhead/ Sachbearbeiter 3	Tätigkeit mit erweiterten Aufgabengebieten und herausgehobenen Tätigkeiten die selbstständig bearbeitet werden - abgeschlossenes mindestens dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule, einschlägige Zusatzausbildung mit allgemein anerkanntem Abschluss oder langjähriger, einschlägiger Berufserfahrung - begrenzter Handlungsspielraum für selbstständige Entscheidungen	FDU-/Angebotsplanung, Controller, HR-Partner, Teamleiter FD, Werkstattleiter/stellv. Werkstattleiter
7	Overhead/ Spezialfachkräfte	Tätigkeit mit erweiterten Aufgabengebieten u. herausgehobenen Tätigkeiten die selbstständig bearbeitet werden - abgeschlossenes mind. dreijähriges Regelstudium an einer Hochschule oder einschlägige Zusatzausbildung mit allgemein anerkanntem Abschluss - eigenständig entscheidende Aufgabeführung mit Handlungsspielraum für selbstständige Entscheidungen - besondere Verantwortung für Teilgebiete	Senior-Controller, Senior HR-Partner, Werkstattleiter

**Anlage 2 zum  
ETV NVO**
**Entgelttabelle**

gültig bis 31. Dezember 2020

<b>EG</b>	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 bis 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 bis 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 bis 20 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>1</b>	2078,31	2131,89	2185,47	2225,99	2266,52
<b>2</b>	2235,79	2276,32	2316,85	2357,37	2397,90
<b>3</b>	2249,76	2303,35	2356,93	2397,45	2437,98
<b>4</b>	2346,21	2399,79	2453,37	2493,90	2534,42
<b>5</b>	2485,52	2785,57	3107,05	3147,58	3188,11
<b>6</b>	3124,00	-----			4255,00
<b>7</b>	4053,00	-----			5184,00

**Entgelttabelle**

gültig ab 01. Januar 2021

<b>EG</b>	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>1</b>	2.131,98	2.186,96	2.241,91	2.283,47	2.325,06
<b>2</b>	2.293,52	2.335,11	2.376,68	2.418,24	2.459,83
<b>3</b>	2.307,86	2.362,84	2.417,80	2.459,36	2.500,95
<b>4</b>	2.406,81	2.461,76	2.516,74	2.558,31	2.599,87
<b>5</b>	2.549,71	2.857,51	3.187,29	3.228,87	3.270,44
<b>6</b>	3.204,69	-----			4.364,90
<b>7</b>	4.157,68	-----			5.317,89

**Entgelttabelle**

gültig ab 01. Januar 2022

<b>EG</b>	<b>Betriebszugeh. bis 5 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre</b>
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>1</b>	2.163,96	2.219,76	2.275,54	2.317,72	2.359,94
<b>2</b>	2.327,92	2.370,14	2.412,33	2.454,52	2.496,72
<b>3</b>	2.342,47	2.398,29	2.454,06	2.496,25	2.538,46
<b>4</b>	2.442,91	2.498,69	2.554,49	2.596,68	2.638,88
<b>5</b>	2.587,95	2.900,37	3.235,11	3.277,30	3.319,50
<b>6</b>	3.252,75 ----- 4.430,37				
<b>7</b>	4.220,04 ----- 5.397,65				

**Anlage 2a zum  
ETV NVO**

**Entgelttabelle  
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

gültig bis 31. Dezember 2020

<b>EG</b>	<b>Betriebszugeh. bis 5 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 5 bis 10 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 10 bis 15 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 15 bis 20 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre</b>
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>1</b>	2051,29	2104,18	2157,06	2197,05	2237,06
<b>2</b>	2206,72	2246,73	2286,73	2326,72	2366,73
<b>3</b>	2220,51	2273,41	2326,29	2366,28	2406,29
<b>4</b>	2315,71	2368,59	2421,48	2461,48	2501,47
<b>5</b>	2453,21	2749,36	3066,66	3106,66	3146,66
<b>6</b>	3083,39	-----			4199,69
<b>7</b>	4000,31	-----			5116,61

**Entgelttabelle  
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

gültig ab 01. Januar 2021

<b>EG</b>	<b>Betriebszugeh. bis 5 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre</b>
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>1</b>	2.104,62	2.158,89	2.213,14	2.254,17	2.295,22
<b>2</b>	2.264,09	2.305,14	2.346,18	2.387,21	2.428,26
<b>3</b>	2.278,24	2.332,52	2.386,77	2.427,80	2.468,85
<b>4</b>	2.375,92	2.430,17	2.484,44	2.525,48	2.566,51
<b>5</b>	2.516,99	2.820,84	3.146,39	3.187,43	3.228,47
<b>6</b>	3.163,56	-----			4.308,88
<b>7</b>	4.104,32	-----			5.249,64

noch Anlage 2a zum  
ETV NVO

**Entgelttabelle  
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 3 Tage“**

gültig ab 01. Januar 2022

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.136,19	2.191,27	2.246,34	2.287,98	2.329,65
2	2.298,05	2.339,72	2.381,37	2.423,02	2.464,68
3	2.312,41	2.367,51	2.422,57	2.464,22	2.505,88
4	2.411,56	2.466,62	2.521,71	2.563,36	2.605,01
5	2.554,74	2.863,15	3.193,59	3.235,24	3.276,90
6	3.211,01	-----			4.373,51
7	4.165,88	-----			5.328,38

**Entgelttabelle  
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage“**

gültig ab 01. Januar 2022

EG	Betriebszugeh. bis 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre	Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1	2.107,99	2.162,35	2.216,69	2.257,78	2.298,90
2	2.267,72	2.308,84	2.349,94	2.391,04	2.432,15
3	2.281,89	2.336,26	2.390,59	2.431,69	2.472,80
4	2.379,73	2.434,06	2.488,42	2.529,52	2.570,62
5	2.521,02	2.825,36	3.151,43	3.192,53	3.233,64
6	3.168,62	-----			4.315,78
7	4.110,89	-----			5.258,05

**Entgelttabelle  
„Zusätzlicher Erholungsurlaub 9 Tage“**

gültig ab 01. Januar 2023

<b>EG</b>	<b>Betriebszugeh. bis 5 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 5 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 10 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 15 Jahre</b>	<b>Betriebszugeh. mehr als 20 Jahre</b>
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>1</b>	2.080,01	2.133,64	2.187,26	2.227,81	2.268,38
<b>2</b>	2.237,61	2.278,19	2.318,74	2.359,29	2.399,86
<b>3</b>	2.251,59	2.305,24	2.358,86	2.399,41	2.439,98
<b>4</b>	2.348,14	2.401,75	2.455,39	2.495,94	2.536,50
<b>5</b>	2.487,55	2.787,85	3.109,60	3.150,15	3.190,72
<b>6</b>	3.126,56	-----			4.258,49
<b>7</b>	4.056,32	-----			5.188,24



**Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütung beträgt im Monat

	<b>bis 31.12.2020</b>	<b>ab 01.01.2021</b>	<b>ab 01.01.2022</b>
im ersten Ausbildungsjahr	758,66 €	788,66 €	800,49 €
im zweiten Ausbildungsjahr	815,28 €	845,28 €	857,96 €
im dritten Ausbildungsjahr	880,60 €	910,60 €	924,26 €
im vierten Ausbildungsjahr	936,13 €	966,13 €	980,62 €

**Anlagen und Anhang zum ETV NVO vom 17. September 2020**

Die dem ETV NVO angefügten Anlagen und der Anhang sind als Tarifregelung Bestandteil des ETV NVO. Dies sind:

**Anlagen**

- Anlage 1** Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2** Entgelttabelle
- Anlage 2a** Entgelttabelle „zusätzlicher Erholungsurlaub“

**Anhang** Ausbildungsvergütungen

Berlin / Frankfurt am Main, den 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)



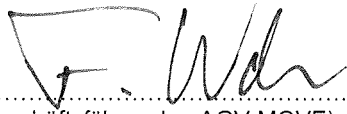
**Thomas Hoffmann**  
Regionalleiter Personal/Finanzen  
Geschäftsführer

.....  
Geschäftsführer NVO Nahverkehr  
Ostwestfalen GmbH

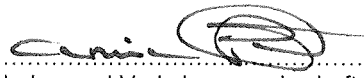
Für die Gewerkschaft



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand



.....  
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)



.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)  
Bundesvorstand